



RA Dr. Christoph Maier
Mitinhaber
Leiter Team Energie



RA Alex Gejko
Team Energie

EIGENVERSORGUNG: SCHEIBENPACHT UNGEEIGNET

Im Zusammenhang mit der Eigenversorgung war lange Zeit umstritten, ob mit der so genannten Scheibenpacht die EEG-Umlage optimiert werden kann. Der Gesetzgeber hat diese Frage mit dem Erlass des § 104 Abs. 4 EEG 2017 zuungunsten der Scheibenpacht entschieden. Mit der Scheibenpacht kann danach die EEG-Umlage nur unter engen Voraussetzungen für den Strom aus Bestandsanlagen abgesenkt werden, wenn die Mitteilungspflichten bis zum 31.05.2017 erfüllt werden. In den übrigen Fällen ist eine Absenkung nicht möglich.

Die Betreiber von Eigenversorgungsanlagen sollten daher ihre Betriebskonzepte auf die Verwendung von Scheibenpacht prüfen und

diese anpassen. Bei neuen Projekten raten wir ab, Scheiben einer Erzeugungsanlage zu verpachten.

In der Gesetzesbegründung zum § 104 Abs. 4 EEG 2017 heißt es u.a.:

„In den Scheibenpacht-Konstellationen decken mehrere Unternehmen ihren Strombedarf aus derselben Stromerzeugungsanlage. Die Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage ist dabei vertraglich und nicht technisch in Kraftwerksscheiben aufgeteilt und den einzelnen Unternehmen zugeordnet. Der Betrieb der realen technischen Stromerzeugungsanlage als solche wird nicht von den einzelnen Unternehmen, sondern von einer Betreibergesell-

schaft der Unternehmen oder einem (dritten) Unternehmen wahrgenommen.

Da sich die mit dem EEG 2014 neu geregelten Bestimmungen zu den EEG-Umlagepflichtigen stets auf den Betrieb der realen Stromerzeugungsanlage und nicht auf vertragliche Nutzungsrechte beziehen, kann sich ein Letztverbraucher seit dem EEG 2014 nicht auf die Eigenversorgungs- bzw. Eigenerzeugungsprivilegien berufen, soweit er Strom aus einer „gepachteten Kraftwerksscheibe“ verbraucht.“

Die Bundesnetzagentur hat hierzu am 26.01.2017 einen Hinweis veröffentlicht.

300 Mio. EUR für die Ladeinfrastruktur

Private Investoren, Städte und Gemeinden können nach der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland ab dem 01.03.2017 (12:00 Uhr) bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen Förderanträge für die Errichtung von Ladeinfrastruktur stellen.

Um eine Förderung zu erhalten, sind insbesondere die technischen Mindestanforderungen aus der Förderrichtlinie sowie die Steckerstandards gemäß § 3 Ladesäulenverordnung einzuhalten. Ferner muss der Zugang zur Ladesäule für die Öffentlichkeit grundsätzlich 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen in der Woche gegeben sein. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom stammen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Förderung nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge vergeben wird. Wir empfehlen daher grundsätzlich eine frühzeitige Beantragung.

EEG-Umlage: Privilegierung bereits bei 14-prozentiger Stromkostenintensität möglich

Unternehmen mit einer 14-prozentigen Stromkostenintensität haben nach dem EEG 2017 die Möglichkeit von der besonderen Ausgleichsregelung zu profitieren. Vor dem Inkrafttreten des EEG 2017 am 01.01.2017 war diese Privilegierung nur Unternehmen vorbehalten, die mindestens eine 17-prozentige Stromkostenintensität erreicht haben.

Stromspeicher: Entlastung bei der EEG-Umlage

Die Neuregelung des § 61k EEG 2017 enthält die von der Speicherbranche lang ersehnte Befreiung der Stromspeicher von der Doppelbelastung mit der EEG-Umlage. Von diesem Privileg sind nicht nur die netzgekoppelten Speicher (solche, die den gespeicherten Strom vollständig in ein Netz der allgemeinen Versorgung zurückspeisen), sondern auch die dezentralen Speicher, die etwa im Rahmen einer Eigenversorgung verwendet werden, erfasst.

Weg frei für Strom- und Energiesteuerentlastungen

Die Bundesregierung hat die nach § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Buchst. a StromStG und § 55 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EnergieStG erforderliche Feststellung getroffen und diese im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Die Strom- und Energiesteuerentlastungen können daher für das Jahr 2017 gewährt werden.

BNetzA erlässt Verordnung zum Netzausbaugebiet

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 20.02.2017 im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium die Verordnung zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaugebiets erlassen. Zum Netzausbaugebiet zählen der nördliche Teil Niedersachsens, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Im Netzausbaugebiet werden die Zuschläge in den Ausschreibungen für Windenergie an Land begrenzt. Jährlich sind dort 58 % des durchschnittlichen Zubaus der Jahre 2013 bis 2015 zulässig. Für diese Obergrenze hat die Bundesnetzagentur einen Wert von 902 Megawatt ermittelt. Gebote für Anlagen im Netzausbaugebiet kommen nur bis zu dieser Grenze zum Zuge.

Im Netzausbaugebiet können die Übertragungsnetzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen KWK-Anlagen als zuschaltbare Lasten kontrahieren (§ 13 Abs. 6a EnWG). Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, in diesen Anlagen statt fossiler Brennstoffe anteilig erneuerbaren Strom, der ansonsten wegen Netzengpässen abgeregelt würde, für die Wärmeversorgung einzusetzen.



maierwoelfert führt Ausschreibung zur Wärmeversorgung von Standorten eines Wohnstiftbetreibers in Stuttgart und München durch

Veraltete Wärmeversorgungsanlagen, wilde Angebote verschiedener Anbieter, Zweifel der Unternehmensführung an den vorgeschlagenen Konzepten.

Dies war die Ausgangslage, in der sich die Geschäftsführung des Wohnstiftbetreibers dazu entschloss, über das Internet nach geeigneter und vor allem unabhängiger Beratung zu suchen. Schnell stieß sie auf die Präsenz von maierwoelfert und die dort hinterlegte Contracting-Referenz TU München. Wenige Tage später saßen **RA Dr. Christoph Maier** (Recht, Projektleitung) sowie die Netzwerkpartner **Markus Schnier** (ECOTEC – Energiewirtschaft) sowie **Ulrich Sibbel** (Planunion – Planung Versorgungstechnik) vor ihr und präsentierten ihr „Ganzheitliches Projektkonzept Energiecontracting“ für zwei Seniorenresidenzen in Stuttgart und München.

Dieses wurde beauftragt und in rekordverdächtiger Zeit von August 2014 mit dem Beginn der technischen Bestandsaufnahme in den Häusern, der technischen Planung und energiewirtschaftlichen sowie -rechtlichen Konzeption im Herbst 2014, der Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Vertragsentwürfe über den Jahreswechsel sowie den Bieterwettbewerb und die Vertragsverhandlungen mit den drei Bestbieter im Frühjahr 2015 bis zur Vertragsunterzeichnung im Mai 2015 umgesetzt. Noch vor dem Winter 2015/2016 wurden die Anlagen dann errichtet, in 2016 wurde in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Contractor technisch und energierechtlich nachjustiert, so dass nun eine langfristig stabile Versorgung sichergestellt ist.

RA Dr. Christoph Maier, Leiter des Teams Energie bei maierwoelfert: „Wir haben bei der schnellen Durchführung der Projekte von den aus den öffentlichen Vergaben bekannten Strukturen profitiert. Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz, diese Werte führen auch im privaten Beschaffungsvorgang zum bestmöglichen - und auch günstigen - Angebot.“

BHKW-Praxiskommentar: 3. Edition online

Der vom Leiter des Teams Energie bei maierwoelfert RA Dr. Christoph Maier und dem Mitarbeiter des Teams Energie RA Alex Gejko verfasste Kommentar berücksichtigt die am 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen des EEG und KWKG und hat den Stand vom 02.03.2017. Neben den inhaltlichen Änderungen wurde der Kommentar im Vergleich zur 2. Edition anwenderfreundlicher gestaltet.

Die im Internet öffentlich zugänglichen Informationen, wie z.B. Gerichtsentscheidungen, Vorschriftentexte, Leitfäden der Bundesnetzagentur und Gesetzesmaterialien, wurden direkt verlinkt. Der Leser kann somit auf die relevanten Texte direkt und ohne sonst umständliche Suche zugreifen

Der BHKW-Praxiskommentar ist unter www.energierechtinderpraxis.de abrufbar.

EEG 2017: Die Zeit bis Jahresende für die Optimierung der EEG-Umlage nutzen

Das EEG 2017 erlaubt für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen in der Eigenenergieerzeugung und Eigenversorgung Verringerung der EEG-Umlage auf Null.

Um diese Privilegierung auch für die Zeit nach dem 01.01.2018 in Anspruch nehmen zu können, dürfen die Bestands- und die älteren Bestandsanlagen nach dem 31.12.2017 nicht erneuert, erweitert oder ersetzt werden. Die Eigenversorger sollten daher die Zeit bis zum Jahresende nutzen, um ihre Anlagen zu modernisieren.

KWKG- und EEG-Novelle in Kraft getreten

Am 01.01.2017 ist die KWKG- und EEG-Novelle in Kraft getreten.

Mit diesen Änderungen wird die KWK-Förderung im Leistungsbereich von über 1 MW bis einschließlich 50 MW auf Ausschreibungen umgestellt, die Bestandsanlagen werden zur Zahlung eines Teils der EEG-Umlage herangezogen.

Die Einführung des Verbots, ab dem 01.01.2016 EEG-Förderung und Stromsteuerbegünstigungen gleichzeitig in Anspruch zu nehmen (rückwirkendes Doppelförderungsverbot) ist ausgeblieben. Stattdessen sieht § 53c EEG 2017 vor, dass die EEG-Förderung um die gewährte Stromsteuerbefreiung reduziert wird. Dieser Abzug ist ab dem 01.01.2016 vorzunehmen.

Dies führt dazu, dass die Anlagenbetreiber die im Jahre 2016 erhaltene EEG-Förderung in Höhe der erhaltenen Stromsteuerbefreiung zurückzahlen müssen.

Eigenversorgung: Neue Web-Formulare der BNetzA

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) stellt für die Eigenversorger neue Web-Formulare bereit.

Zum Hintergrund: Die Eigenversorger treffen nach dem EEG 2017 zahlreiche Melde- und Mitteilungspflichten gegenüber dem erhebungszuständigen Netzbetreiber und der BNetzA.

Die Mitteilungspflicht gegenüber der Regulierungsbehörde bezieht sich auf die EEG-Umlagepflichtigen Strommengen. Die Mitteilung an die BNetzA muss bis zum 28.02. des Folgejahres erfolgen, wenn ein Verteilnetzbetreiber erhebungszuständig ist und bis zum 31.05. des Folgejahres, wenn die Erhebungszuständigkeit bei einem Übertragungsnetzbetreiber liegt.